



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Oskar Kämpfer, SVP-Fraktion: Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung**

Autor/in: [Oskar Kämpfer](#)

Mitunterzeichnet von: –

Eingereicht am: 15. Januar 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die "Richtlinie" des Regierungsrates vom 2. Dezember 2014 zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) beinhaltet möglicherweise Problempunkte wie folgt:

- Staatliche Erlasse können jeweils nur in der, von der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Form daherkommen. Gemäss § 63 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 beschliesst der Landrat sämtliche Erlasse entweder in der Form des Gesetzes oder des Dekrets. Nach § 74 Abs. 2 und Abs. 3 der Kantonsverfassung verabschiedet der Regierungsrat alle Erlasse im juristischen Gewand der Verordnung. Weitere Möglichkeiten - insbesondere der Erlass von sog. "Richtlinien" - sind in der basellandschaftlichen Verfassung nicht vorgesehen, weshalb dem Regierungsrat wahrscheinlich keine Kompetenz zukommt, solcherlei "Richtlinien" zu beschliessen. Auch die im Ingress der "Richtlinie" aufgeführten Gesetze, auf welche sich der Erlass offenbar stützen soll (Verwaltungsorganisationsgesetz und Finanzhaushaltsgesetz), sehen weit und breit keine Kompetenz des Regierungsrates vor, "Richtlinien" zu erlassen.
- Der Erlass einer "Richtlinie" ist auch deshalb äusserst fragwürdig, weil nirgends definiert ist, wie die Rechtsnatur solcher "Richtlinien" genau ausgestaltet ist. Namentlich ist überhaupt nicht geklärt, ob diese (sozusagen wie eine Verordnung) über eine verbindliche normative Kraft verfügen oder bloss als "empfehlende Leitplanken" (im Sinne von "nice to have") zu qualifizieren sind. Insofern verbleibt jegliche sinnvolle begriffliche Abgrenzung vollständig im Dunkeln, was dem Gebot der Klarheit und Rechtssicherheit widerspricht.
- Inhaltlich sind aus obigen Erwägungen verschiedene Punkte der "Richtlinie" fragwürdig. So dürfte z.B. §26 Abs. 5 mangels Kompetenz zum Erlass von "Richtlinien" die sich auf keine verfassungsmässige Grundlage abstützen vermögen, nicht haltbar sein, zumal die Bestimmung tief in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht der persönlichen Freiheit eingreift: Was geht es den Staat an, wenn sich ein Mitglied des strategischen Führungsorgans freiwillig dazu entschliesst, die Entschädigung für sein Mandat einer politischen Partei zuzuwenden? Genauso wie es dem Betroffenen zusteht, seine Mandatsgelder der Schwiegermutter, oder der Heilsarmee zukommen zu lassen, so muss es ihm unbenommen bleiben, die Entschädigung einer politischen Partei seiner Wahl zuzuführen. Die Bestimmung von § 26 Abs. 5 schreibt den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans allen Ernstes vor, wie sie ihre rechtmässig erlangten Vergütungen privat verwenden dürfen, d.h. es handelt sich um ein staatlich diktiert Verwendungsverbot von Entschädigungen. Dieser Zwangseingriff verletzt mehrere verfassungsmässige Rechte und würde einer rechtlichen Prüfung durch ein Gericht kaum standhalten. Es stellt sich auch unweigerlich die Folgefrage, wie denn der Regierungsrat dieses Verwendungsverbot kontrollieren will - müssen wir uns etwa darauf gefasst machen, dass die Betroffenen entsprechende Belege in Form von Quittungen usw. über die konkrete

Verwendung der Gelder vorlegen müssen? Jedenfalls ist klar, dass mit einer solchen Bestimmung zentrale rechtsstaatliche Pfeiler wie etwa die Grundrechte der persönlichen Freiheit und die Achtung der Privatsphäre mit Füßen getreten werden. Damit nicht genug: Mit der erwähnten Normierung werden auch die grundlegenden Interessen der politischen Parteien in unserem Kanton massiv verletzt, was wiederum der Kantonsverfassung diametral widerspricht, da diese in § 35 Abs. 2 explizit statuiert, dass der Kanton die politischen Parteien in der Erfüllung ihrer Aufgaben fördert.

Der Regierungsrat wird beauftragt / gebeten,

- zu prüfen, wieso ausgerechnet zu einer solch weitreichenden Bestimmung keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind.
- Den Inhalt der "Richtlinie" des Regierungsrates vom 2. Dezember 2014 zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) in einer verfassungskonformen Art neu vorzulegen und dabei:
 - § 26 Abs. 5 ersatzlos aufzuheben.
 - § 26 Abs. 8 abzuschaffen, weil diese Anordnung darauf hinauslaufen wird, dass Personen, welche einer politischen Partei angehören, gegenüber anderen Kandidaten de facto benachteiligt werden. Das ist eine unnötige und die politischen Parteien sowie deren Mitglieder diskriminierende Norm.